

**Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht**

---

**Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure**

**Band / Volume 23**

**Rechtsnatur, konkrete Voraussetzungen  
und Legitimität der Beteiligungsform  
gemäß Art. 25 Abs. 3 lit (d) IStGH-Statut**

**Von**

**Kyung-Gyu Park**



**Duncker & Humblot · Berlin**

KYUNG-GYU PARK

Rechtsnatur, konkrete Voraussetzungen  
und Legitimität der Beteiligungsform  
gemäß Art. 25 Abs. 3 lit (d) IStGH-Statut

Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by  
Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am OLG Braunschweig (abgeordnet)

Band/Volume 23

Rechtsnatur, konkrete Voraussetzungen  
und Legitimität der Beteiligungsform  
gemäß Art. 25 Abs. 3 lit (d) IStGH-Statut

Von

Kyung-Gyu Park



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen  
hat diese Arbeit im Sommersemester 2015  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: buchbücher.de gmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 1867-5271  
ISBN 978-3-428-14832-5 (Print)  
ISBN 978-3-428-54832-3 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84832-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Schrift wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung konnten Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Juni 2015 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater, RiLG Prof. Dr. Dr. h. c. Kai Ambos, gilt mein aufrichtiger und zutiefst empfundener Dank. Diese Arbeit wäre ohne seine Betreuung und Förderung nicht begonnen und durchgeführt worden. Er hat mich trotz äußerster beruflicher Belastung hervorragend betreut und mir in jeder Hinsicht umfassende Unterstützung zuteilwerden lassen. Mein Dank gilt ebenfalls Prof. Dr. Uwe Murmann für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Dem Herausgeber danke ich herzlich für die Aufnahme meiner Dissertation in die Reihe „Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht“. Außerdem danke ich auch dem Göttinger Verein zur Förderung vergleichenden und internationalen Strafrechts sowie internationaler Kriminologie e. V. für die großzügige Bewilligung eines Druckkostenzuschusses.

Ich bedanke mich auch bei dem gesamten Team des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Strafrecht in Göttingen. Namentlich nennen möchte ich Dr. Stefanie Bock, Dr. Maria Laura Böhm und Dr. Alexander Heinze für wertvolle und wichtige Anmerkungen zu meiner Arbeit, Christopher Schöpe und meine ausländischen Kollegen, Panagiotis Gkaniatsos, Eneas Romero, John Zuluaga, Diego Tarapués und Gustavo Cote, für das freundliche Miteinander sowie die Sekretärin Anett Müller für ihre umfassende Unterstützung.

Tiefer Dank gebührt Prof. em. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Werner Lehfeldt, der mir bei der sprachlichen Korrektur meiner Arbeit geholfen hat. Besonderer Dank gilt Frau Roswitha Brinkmann und Frau Young-Sook Sauer. Diese haben mir sowohl beim Erlernen der deutschen Sprache als auch in mehreren anderen Hinsichten wertvolle Hilfe zuteilwerden lassen. Schließlich schulde ich meinen Eltern, meiner Frau und meinen Schwestern großen Dank, da ich ohne ihre Unterstützung die Dissertation nicht hätte zum Abschluss bringen können.

*Kyung-Gyu Park*





# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	17
I. Einleitung und Fragestellung .....	17
II. Methode und Gang der Untersuchung .....	21
<b>B. Beteiligungsmodell des IStGH-Statuts</b> .....	23
I. Begriffserklärung .....	23
II. Länderbericht .....	24
1. Differenzierungsmodell .....	24
a) Deutschland .....	24
b) Südkorea .....	26
2. Einheitstäterschaftsmodell .....	28
a) England und Wales .....	28
aa) Differenzierung zwischen „principal“ und „secondary party“ .....	28
bb) „Principals“ .....	29
cc) „Secondary party“ .....	30
(1) „Aiding, abetting, counselling or procuring“ .....	30
(2) „Joint criminal enterprise“ .....	33
dd) Notwendigkeit der Differenzierung zwischen „principal“ und „secondary party“ .....	36
b) USA .....	38
c) Frankreich .....	41
d) Österreich .....	42
e) Schweden .....	44
f) Dänemark .....	45
3. Verfahrensrechtliche Unterschiede .....	46
4. Unterschiede zwischen dem Differenzierungs- und dem Einheitstäterschaftsmodell .....	47
III. Beteiligungsmodell des IStGH-Statuts .....	50
1. Begrifflich differenzierte Beteiligungsformen .....	50
2. Kriterium zur Differenzierung zwischen Täterschaft und Teilnahme .....	52
a) Position der Rechtsprechung .....	52
b) Stellungnahme .....	55

3. Verhältnis zur Strafzumessung .....	63
4. Verfahrensrechtliche Aspekte .....	65
5. Stellungnahme: Ein Mischmodell .....	69
<b>C. Rechtsnatur von Art. 25 Abs. 3 lit. (d) .....</b>	<b>71</b>
I. Entstehungsgeschichte .....	71
1. Relevante Regelungen im IMGS .....	71
2. Regelungen in den ILC Draft Codes .....	72
a) ILC Draft Code 1991 und 1996 .....	72
b) ILC Draft Code 1996 .....	73
3. Relevante Regelungen in Entwürfen von privaten Organisationen und Einzelpersonen .....	76
4. Verschwörung beim Genozid .....	77
5. Diskussionen über die Kodifizierung von lit. (d) im Art. 25 Abs. 3 .....	78
a) Kodifizierungsgeschichte .....	78
b) Ergebnis der Untersuchung der Entstehungsgeschichte .....	82
II. Drei Alternativvorschläge .....	82
1. Verschwörung .....	83
a) Verschwörung im anglo-amerikanischen und im deutschen Recht .....	83
aa) Verschwörung im anglo-amerikanischen Recht .....	83
bb) Verbrechensverabredung im deutschen Recht .....	88
b) Verschwörung im PrepCom-Statut .....	89
2. Beteiligung an einer Tatplanung als Teilnahmeform .....	90
3. Beteiligung an einer Organisation .....	92
a) Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 dStGB) .....	92
b) Beteiligung an einer Organisation im PrepCom-Statut .....	95
4. Zwischenergebnis .....	96
III. Teleologische und rechtsvergleichende Betrachtung .....	97
1. Zweck des IStGHS .....	97
2. Lit. (d) als Kollektivhaftung? .....	98
a) Begriffsbestimmung .....	98
b) Notwendigkeit der Modifizierung nationalstrafrechtlicher Beteiligungsformen im Völkerstrafrecht? .....	99
c) Das <i>Fletchersche</i> Modell der Kollektivhaftung .....	100
aa) Die Thesen von <i>Fletcher</i> .....	100
bb) Analyse des Konzepts von <i>Fletcher</i> .....	103

d)	Besondere Teilnahmeform zur effektiven Strafverfolgung	106
aa)	Besondere Teilnahmeform zur effektiven Strafverfolgung und zur Überwindung von Nachweis- und Subsumtionsproblemen	106
bb)	Konzept gegen Kollektivverbrechen	109
3.	Nationalrechtliche Rechtsfiguren zur effektiven Strafverfolgung	110
a)	Im Common-Law-Rechtskreis	110
b)	Im Civil-Law-Rechtskreis	111
aa)	Sonderregelung zur Nebentäterschaft im südkoreanischen Strafrecht	111
bb)	Beteiligung an einer Schlägerei im deutschen Strafrecht	114
c)	Schlussfolgerung	116
IV.	Lit. (d) und JCE-Doktrin des ICTY	116
1.	JCE-Doktrin im Tadić-Fall	117
a)	Sachverhalt und Verfahrensvorgang des Tadić-Falls	117
b)	Begründungen und Inhalte der JCE-Doktrin durch die <i>Tadić</i> -Rechtsmittelkammer	120
2.	Entwicklung und Anwendung der JCE-Doktrin nach dem Tadić-Fall	125
3.	Bewertung der JCE-Doktrin	127
a)	Vereinbarkeit mit dem ICTYS	127
aa)	Meinungsstreit in der Literatur	127
bb)	Stellungnahme	131
b)	Vereinbarkeit mit dem IStGHS	136
V.	Ergebnis	140
<b>D.</b>	<b>Konkrete Voraussetzungen</b>	<b>141</b>
I.	Objektive Voraussetzungen	141
1.	Ein Gruppenverbrechen	141
a)	Existenz einer zumindest versuchten Tat	141
b)	Eine mit einem gemeinsamen Zweck handelnde Personengruppe	141
aa)	Zahl der Personen	141
bb)	Eine mit einem gemeinsamen Zweck handelnde Personengruppe	142
cc)	Mindestmaß an Organisation?	148
c)	Tatbegehung durch die Personengruppe	150
aa)	Akzessorische Teilnahmeform?	150
bb)	Abgrenzung von der Beihilfe gem. lit. (c)	154
2.	Bestimmter Täterkreis?	156
3.	Tatbeitrag auf jegliche andere Weise	157
a)	„in any other way“	157

aa) Tatbeitrag durch Unterlassen . . . . .	159
(1) Unterlassungshaftung unter dem IStGHS . . . . .	159
(2) Lit. (d) und Unterlassung . . . . .	162
(3) „Muthaura et al.“-Fall . . . . .	163
bb) Tatbeitrag im Vorfeld der Tatdurchführung . . . . .	167
cc) Beitrag nach der Tatbegehung? . . . . .	168
b) Ein Beitrag zu dem Gruppenverbrechen . . . . .	170
aa) Beitragsgrad . . . . .	170
(1) Position der Rechtsprechung . . . . .	170
(2) Stellungnahme . . . . .	172
bb) Ursächlicher Zusammenhang . . . . .	178
II. Subjektive Voraussetzungen . . . . .	180
1. Vorbemerkung . . . . .	180
a) Allgemeines Vorsatzerfordernis nach Art. 30 . . . . .	180
b) Subjektive Voraussetzungen der Beihilfe . . . . .	181
2. Subjektive Voraussetzungen der Teilnahmeform gemäß lit. (d) . . . . .	184
a) Von Art. 30 abweichende Regelung? . . . . .	184
b) Gemeinsame Voraussetzung . . . . .	185
c) Zwei unterschiedliche Voraussetzungen . . . . .	188
aa) Förderungsziel . . . . .	188
bb) Kenntnis von der Intention der Gruppe . . . . .	191
d) Vergleich mit der Beihilfe . . . . .	193
III. Zwischenergebnis . . . . .	193
<b>E. Strafbemessung und Legitimität von lit. (d)</b> . . . . .	<b>195</b>
I. Fragestellung und Begriffsbestimmung . . . . .	195
II. Im Licht des „culpability“-Prinzips . . . . .	197
III. Aspekt des Fairnessprinzips . . . . .	198
1. Waffengleichheit im weiten Sinne . . . . .	198
2. Allgemeiner Rechtsgrundsatz? . . . . .	200
a) Waffengleichheit als materieller Grundsatz . . . . .	200
b) Dem Völkerstrafrecht spezifisches Charakteristikum . . . . .	203
3. Lit. (d) und das Fairnessprinzip . . . . .	204
a) Sachliche Gründe für die Ablehnung einer milden Bestrafung? . . . . .	204
b) Überwindung oder Umgehung von Beweisschwierigkeiten? . . . . .	205
IV. Vorschlag . . . . .	206

<b>F. Zusammenfassung der Ergebnisse</b> .....	208
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	211
<b>Sachverzeichnis</b> .....	223

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere/r Ansicht
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Buff. Crim. L. Rev.	Buffalo Criminal Law Review
bzw.	beziehungsweise
CLF	Criminal Law Forum
Crim. L. R.	The Criminal Law Review (im UK)
d. h.	das heißt
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
ebd.	ebenda
ECCC	Extraordinary Chamber in the Courts of Cambodia
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
F. Supp.	Federal Supplement (eine Entscheidungssammlung in den USA)
ICC	International Criminal Court (= IStGH)
ICC-OTP	The Office of the Prosecutor of the ICC
ICLR	International Criminal Law Review
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTRS	ICTR-Statut
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
ICTYS	ICTY-Statut
i. e. S.	im engeren Sinne
ILC	International Law Commission (of UN)
IMG = IMT	Internationaler Militärgerichtshof (Nürnberg) = International Military Tribunal
IMGS	Statut des Internationalen Militärgerichtshofs (= Charter of the International Military Tribunal Annexed to the London Agreement)
IRRC	International Review of the Red Cross
IStGH = ICC	Internationaler Strafgerichtshof = International Criminal Court
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
J. Crim. L. & C.	The Journal of Criminal Law & Criminology
JICJ	Journal of International Criminal Justice
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
kStGB	(süd)koreanisches Strafgesetzbuch

lit.	litera
LJIL	Leiden Journal of International Law
m.	mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NCLR	New Criminal Law Review
N. D. Cal.	North Dakota California
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
OTP	Office of the Prosecutor
para.	paragraph(s) (Absatz/Absätze)
PrepCom-Statut	Draft Statute of the Preparatory Committee for the Establishment of an ICC
Regulations	Regulations of the International Criminal Court
Rn.	Randnummer(n)
RPE	Rules of Procedure and Evidence (of ICC)
S.	Seite
scil.	scilicet (lat. = das heißt)
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SCSLS	SCSL-Statut
StGB	Strafgesetzbuch
STL	Special Tribunal for Lebanon
STLS	STL-Statut
u. a.	unter anderem
U. S. C.	United States Code
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft





## A. Einleitung

### I. Einleitung und Fragestellung

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH = ICC: International Criminal Court) ist ein ständiges internationales Tribunal, das über die schwersten Verbrechen von internationalem Belang in den Formen von Genozid, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen der Aggression seine Gerichtsbarkeit ausübt.<sup>1</sup> Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des IStGH sind das IStGH-Statut, die „Verbrechenselemente“ („Elements of Crimes“), die Verfahrens- und Beweisregeln („Rules of Procedure and Evidence“, im Folgenden „RPE“) und die Geschäftsordnung des Gerichts („Regulations of the Court“, im Folgenden „Regulations“).<sup>2</sup> Das IStGH-Statut trat am 1. Juli 2002 nach Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde in Kraft, und die Anklagebehörde (Office of the Prosecutor: OTP) des IStGH nahm ihre Tätigkeit im Juni 2003 auf.<sup>3</sup> Das erste Hauptverfahren beim IStGH begann im *Lubanga*-Verfahren nach einigen Verzögerungen erst im Jahr 2009, und erst im Jahr 2012 erging in diesem Verfahren das Urteil in der Erstinstanz,<sup>4</sup> das schließlich jüngst durch die Rechtsmittelkammer (Appeals Chamber) bestätigt wurde.<sup>5</sup> Im *Katanga/Ngudjolo Chui*-Fall wurde der Angeklagte *Katanga* im Jahr 2007 nach seiner Festnahme an dem IStGH überstellt.<sup>6</sup> Die Verfahren für die beiden Mitangeklagten<sup>7</sup> wurden aber im Lauf des Hauptverfahrens durch einen Beschluss im Jahr 2012 getrennt,<sup>8</sup> und die Änderung der Anklagepunkte gegen *Katanga* wurde durch eine Rechtsmittelentscheidung im Jahr 2013

---

<sup>1</sup> Siehe Art. 1 und 5 IStGH-Statut. Im Folgenden sind Normen ohne Angaben solche des IStGH-Statuts.

<sup>2</sup> Des Weiteren sind „the Regulations of the Registry“, „the Regulations of the OTP“, „the Regulations of the Trust Fund for Victims“, „the Code of Judicial Ethics“ etc. zu nennen.

<sup>3</sup> Siehe für einen Überblick über „Situationen“ („situations“) und „Verfahren bzw. Fälle“ („cases“), die beim IStGH anhängig sind, „situations and cases“ auf der IStGH-Homepage <http://www.icc-cpi.int/>.

<sup>4</sup> ICC, *Lubanga*, Trial Judgment, 14.3.2012.

<sup>5</sup> ICC, *Lubanga*, Appeal Judgment, 1.12.2014.

<sup>6</sup> Siehe ICC, „Press Release“ vom 07.11.2007, [http://www.icc-cpi.int/en\\_menus/icc/press%20and%20media/press%20releases/2007/Pages/unsealing%20and%20reclassification%20of%20certain%20documents%20in%20the%20case%20the%20prosecutor.aspx](http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/press%20and%20media/press%20releases/2007/Pages/unsealing%20and%20reclassification%20of%20certain%20documents%20in%20the%20case%20the%20prosecutor.aspx) (zuletzt abgerufen am 19.6.2015).

<sup>7</sup> Vgl. ICC, *Katanga/Ngudjolo Chui*, Confirmation Decision, 30.9.2008.

<sup>8</sup> ICC, *Katanga/Ngudjolo Chui*, Decision on the implementation of regulation 55 of the Regulations of the Court and serving the charges against the accused persons, 21.11.2012.

bestätigt.<sup>9</sup> Schließlich wurde *Katanga* durch die im Jahr 2014 ergangene Erstinstanzentscheidung erst sieben Jahre nach seiner Überstellung zu einer Haftstrafe von 14 Jahren verurteilt.<sup>10</sup> Im Vergleich zu dem ICTY (International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia) und dem ICTR (International Criminal Tribunal for Rwanda) werden die bei dem IStGH anhängigen Verfahren recht zögerlich betrieben.<sup>11</sup> Der IStGH als eines ständigen internationalen Gerichtshofes bezweckt aber die Strafverfolgung von Hauptverantwortlichen.<sup>12</sup> Außerdem übt der IStGH seine Jurisdiktion komplementär aus, während die Ad-hoc-Tribunale wie ICTY und ICTR eine vorrangige Jurisdiktion gegenüber dem nationalen Gericht des betroffenen Staats besitzen.<sup>13</sup> In Anbetracht dieser Tatsachen ist die erwähnte Problematik teilweise hinnehmbar und teilweise im Lauf der Zeit zu lösen.

Aber unabhängig davon, wie man über die Tätigkeit und Legitimität des IStGH denken mag,<sup>14</sup> steht doch außer Zweifel, dass der IStGH als einziger ständiger internationaler Strafgerichtshof zur Entwicklung des Völkerstrafrechts im engeren bzw. echten Sinne in großem Umfang beiträgt und weiterhin beitragen wird,<sup>15</sup> was auch seine eigene immanente Aufgabe ist. Dies wird bereits daran deutlich, dass das IStGH-Statut im Vergleich mit bisherigen Rechtsinstrumenten viel detailliertere Regelungen enthält. Das IStGH-Statut stellt somit das am höchsten entwickelte völkerstrafrechtliche Regelwerk dar, das bisherige völkerstrafrechtliche Regeln bestätigt oder weiterentwickelt. Diese Bewertung gilt auch für Beteiligungsregelungen unter dem IStGH-Statut.

---

<sup>9</sup> *ICC*, Katanga, Judgement on the appeal of Mr Katanga against the decision of Trial Chamber II of 21 November 2012 entitled „Decision on the implementation of regulation 55 of the Regulations of the Court and severing the charges against the accuse persons“, 27.3.2013, para. 104.

<sup>10</sup> *ICC*, Katanga, Trial Judgment, 7.3.2014; Katanga, Sentencing Trial Judgment, 23.5.2014.

<sup>11</sup> Vgl. *Schabas*, CLR 22 (2011), S. 495 ff., der außerdem die Problematik des politischen Einflusses auf die Anklagebehörde und die Selektivität der Strafverfolgung als ein in der Zukunft zu lösendes zentrales Problem ansieht (ebd., S. 501 ff.; vgl. auch *ders.*, JICJ 11 (2013), S. 550 f.). Siehe auch die kritische Anmerkung der erstinstanzlichen *Katanga*-Entscheidung von *Stahn*, JICJ 12 (2014), S. 827 ff.

<sup>12</sup> Näher dazu *ICC-OTP*, OTP Strategic plan/June 2012–2015, 11.10.2013, S. 6 („a strategy of gradually building upwards [...] in order to ultimately have a reasonable chance to convict the most responsible [...] The Office will also consider prosecuting lower level perpetrators where their conduct has been particularly grave and has acquired extensive notoriety. Such a strategy will in the end be more cost-effective than having unsuccessful or no prosecutions against the highest placed perpetrators“) und S. 21 („build upwards strategy; open ended, in-depth investigations“); vgl. auch *ICC-OTP*, Prosecutorial Strategy 2009–2012, 1.1.2010, para. 18 ff. Die neuen OTP-Strategien „building upwards“ und „open ended, in-depth investigations“ ist als Abkehr von der Strategie der „focused investigation“ zu verstehen.

<sup>13</sup> Näher dazu *Ambos*, Internationales Strafrecht (2014), § 6 Rn. 51.

<sup>14</sup> Eine pessimistische Sichtweise bei *Eldar*, JICJ 11 (2013), S. 346 ff.

<sup>15</sup> Zum Begriff „Völkerstrafrecht“ im engeren Sinne *Ambos*, Internationales Strafrecht (2014), § 1 Rn. 2, § 5 Rn. 1 und § 7 Rn. 117.

Im Statut finden sich deutlich differenziertere Beteiligungsregelungen als im ICTYS und im ICTRS.<sup>16</sup> Art. 25 regelt unter dem Titel der „individuellen kriminellen Verantwortlichkeit“ in Abs. 3 wie folgt verschiedene Beteiligungsformen:<sup>17</sup>

*Article 25 Individual criminal responsibility*

[...]

3. In accordance with this Statute, a person shall be criminally responsible and liable for punishment for a crime within the jurisdiction of the Court if that person:
  - (a) *Commits* such a crime, whether *as an individual, jointly with another or through another* person, regardless of whether that other person is criminally responsible;
  - (b) *Orders, solicits or induces* the commission of such a crime which in fact occurs or is attempted;
  - (c) For the purpose of facilitating the commission of such a crime, *aids, abets or otherwise assists* in its commission or its attempted commission, including providing the means for its commission;
  - (d) *In any other way contributes* to the commission or attempted commission of such a crime *by a group of persons acting with a common purpose*. Such contribution shall be intentional and shall either:
    - (i) Be made with the aim of furthering the criminal activity or criminal purpose of the group, where such activity or purpose involves the commission of a crime within the jurisdiction of the Court; or
    - (ii) Be made in the knowledge of the intention of the group to commit the crime.

Das Statut regelt außerdem in Art. 28 sehr ausführlich die Vorgesetztenverantwortlichkeit. Wenn man Art. 25 und 28 IStGH-Statut mit Art. 7 ICTYS vergleicht, wird ohne weiteres ersichtlich, dass das IStGH-Statut detailliert und viel differenzierter Beteiligungsformen regelt als die entsprechende Vorschrift im ICTYS. Aber es ist noch nicht abschließend geklärt worden, wie die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Beteiligungsformen erfolgen soll, wenngleich das

---

<sup>16</sup> Art. 7 Abs. 1 und 3 ICTYS normiert Beteiligungsformen wie folgt:

„Article 7 Individual criminal responsibility

1. A person who planned, instigated, ordered, committed or otherwise aided and abetted in the planning, preparation or execution of a crime referred to in articles 2 to 5 of the present Statute, shall be individually responsible for the crime.

[...]

3. The fact that any of the acts referred to in articles 2 to 5 of the present Statute was committed by a subordinate does not relieve his superior of criminal responsibility if he knew or had reason to know that the subordinate was about to commit such acts or had done so and the superior failed to take the necessary and reasonable measures to prevent such acts or to punish the perpetrators thereof.“

Art. 6 Abs. 1 und 3 ICTRS sieht das Gleiche vor.

<sup>17</sup> Hervorhebung hinzugefügt.